

# KIRBERGER & PARTNER

Überörtliche Anwaltssozietät GbR

Kirberger & Partner - Karcherallee 13 - 01277 Dresden

Fachverband  
Schloss- und Beschlagindustrie e. V.  
**z. Hd. Herrn GF Dipl.-Ing. Stephan Schmidt**  
Postfach 10 03 70

42503 Velbert

7. März 05

Prof.Dr.Dr. Wolfgang Kirberger  
Rechtsanwalt u. Dipl.-Volkswirt, Siegen  
Honorarprofessor a.d. Univ. Marburg/Lahn  
für Handels- und Gesellschaftsrecht

Prof.Dr. Petra Kirberger  
Rechtsanwältin, auch OLG Dresden  
Honorarprofessorin a.d. Univ. Siegen  
für Bau- und Architektenrecht

Dresden, 3. März 2005  
Unser Zeichen: PK/kw

## **Rechtliche Bedeutung der Normen DIN EN 179 und 1125**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in unserem gemeinsam am 09. Februar 2005 mit Herrn Bader, Firma BKS GmbH, und Herrn Mann, Firma WILKA Schließtechnik, geführten Gespräch hatten Sie mich weitergehend über die augenblickliche Problematik der Anwendung der Normen DIN EN 179 und DIN EN 1125 in der Praxis unterrichtet und abschließend die Bitte geäußert, ich möge anhand der von Ihnen noch weitergehend übergebenen Unterlagen eine möglichst auch für Laien nachvollziehbare Stellungnahme zu der von Ihnen schon bei verschiedenen Stellen nachgefragten Problematik - notwendige Beachtung der DIN EN 179 und 1125 (Notausgangs- und Panikverschlüsse) - für Ihre Mitglieder abgeben.

1.

Zweifelsfrei ist zunächst einmal, dass der europäische Normgeber im Interesse der allgemeinen Sicherheit es für geboten erachtet hat, Voraussetzungen für Notausgangsverschlüsse und Panikverschlüsse europaweit festzulegen. Die unter diesem Gesichtspunkt erlassenen Normen EN 179 und EN 1125 sind darüber hinaus durch das Deutsche Institut für Normung zu einer deutschen Norm gemacht worden, wie es der europäische Normgeber in dem Vorwort zu den jeweiligen Normen angeordnet hat.

Nationale Behörden können daher die Beachtung dieser Norm nur dann von vornherein ausschließen, wenn sie mit Recht darauf hinweisen können, daß der europäische Normgeber nicht befugt gewesen sei, die Verwendung bestimmter Systeme für den Panik- bzw. Notfall vorzuschreiben bzw. die in der Norm aufgestellten Erfordernisse aus sonstigen Gründen für den nationalen Bereich nicht maßgeblich sein sollen. Die Entscheidung darüber steht allerdings nicht im freien Ermessen der Behörde; vielmehr haben Gerichte bereits mehrfach in anderem Zusammenhang entschieden, daß europäische Regelungen, auch wenn sie der nationale Gesetzgeber nicht oder nicht hinlänglich umsetzt, dennoch unmittelbare Wirkung für den Einzelnen im europäischen Raum entfalten.

Bei den in Rede stehenden Normen für Notausgangs- und Panikverschlüsse tritt hinzu, daß - unabhängig von etwaigen juristischen Unwägbarkeiten, ob diese Normen hinlänglich bestimmt sind oder gar eigene Anwendungsbereiche überhaupt erst schaffen - mit der Europäischen Normgebung die Problematik der Notwendigkeit von Sonderlösungen für den Panik- und Notfall für jedermann erkennbar gemacht worden ist und sich daher bereits aus diesem Grunde keine nationale Institution davor verschließen kann, daß die besonderen Erfordernisse für den Panik- und Notfall bekannt und demgemäß in das pflichtgemäße Handeln miteinzuschließen sind. Da die Industrie dementsprechende Produkte anbietet, gibt es aus meiner Sicht keinerlei tragfähige Begründung, weshalb die für die öffentliche Sicherheit verantwortlichen Bauaufsichtsbehörden im Rahmen pflichtgemäßer Ermessungsausübung diese Notwendigkeiten nicht mitberücksichtigen müssen. Ob sie diese Bauprodukte dabei zutreffend in ihre bauordnungsrechtlichen Regelungen eingebettet haben, ist dabei aus unserer Sicht von untergeordneter Bedeutung. Eine unzulängliche Behandlung einer maßgeblichen Norm schließt eine dennoch greifende Wirkung nicht aus.

## 2.

Unabhängig von der Frage, ob und inwieweit öffentliche Institutionen wissentlich von europäischen Normungen abweichen können bzw. inwieweit auch sie sich dadurch im

Ernstfalle haft- und strafbar machen, gilt für den Planer, Verwender und Anwender, daß er ungeachtet der Forderungen des Amtes seine Leistungen so zu erbringen hat, daß sie den anerkannten Regeln der Technik / Stand der Technik entsprechen. Dabei will ich dahinstehen lassen, welche Unterschiede es gegebenenfalls zwischen diesen Begriffen gibt, da diese für die Beantwortung der Frage ohne wesentlichen Belang sein dürften. Zu fragen ist vielmehr, ob die in Frage stehenden Normen in Theorie und Praxis eine allgemeine Anerkennung gefunden haben. In diesem Falle sind sie - unabhängig von allen anderen Gegebenheiten - maßgeblich und einzuhalten. Verstöße dagegen führen zur Haftung bzw. gegebenenfalls auch zum strafrechtlichen Vorwurf.


Aus meiner Sicht spricht bereits die Einleitung im Rahmen der jeweiligen Normen dafür, daß in der Praxis erkannt worden sind, daß besondere Panikverschlüsse und Notausgangsbeschlüge erforderlich sind, um in besonderen Notsituationen Schädigungen von Menschen zu vermeiden. Da die Praxis zudem die Möglichkeiten der Umsetzung der Erfordernisse derartiger Normen geschaffen hat, dürfte auch die insoweit theoretische Anerkennung letztlich nicht zu leugnen sein. Alles entscheidend könnte lediglich sein, wann nicht nur in besonders geschulten bzw. besonders informierten Kreisen diese Normen bekannt sind, sondern auch in den sog. allgemeinen Fachkreisen. Hier wird mit jeder Veröffentlichung und jedem Hinweis der Boden für die allgemeine Durchsetzung der Normen geschaffen.

Zusammenfassend kann ich daher festhalten, daß jeder Verwender, Planer und Ausführer, der die DIN EN 179/1125 unberücksichtigt läßt, bereits heute Gefahr läuft, nicht nur im Rahmen der Gewährleistung in Anspruch genommen zu werden, sondern sich auch strafbar zu machen, insbesondere dann, wenn es aufgrund unzulänglicher Ausgangsmöglichkeiten in Notsituationen zu konkreten Schädigungen von Menschen kommt. Abgesehen davon läuft er ohnehin Gefahr, daß mit zunehmender Durchsetzung dieser Normen auch die Behörden Bedenken bezüglich ihrer augenblicklich noch weitgehenden Ignorierung derartiger Notwendigkeiten bekommen und - berechtigterweise - nachträglich im Rahmen der Bauabnahme die Anbringung derartiger Verschlüsse fordern. In diesem Falle entstehen erhebliche Zusatzkosten, die der jeweilige

Bauherr im Zweifelsfalle an seinen Planer / Bauausführenden weiterleiten wird. Es kann daher jedem nur dringlich angeraten werden, von vornherein die Erfordernisse der DIN EN-Normen 179 und 1125 im Auge zu halten. Es bedarf hoffentlich nicht erst eines kapitalen Vorfalles, bei dem Menschenleben in Gefahr geraten, um endgültig auch die nationalen Behörden von der Notwendigkeit der Einhaltung dieser Normen zu überzeugen.

Mit freundlichen Grüßen

RAe Kirberger & Partner

  
(Prof. Dr. P. Kirberger)

Rechtsanwältin